

13.09.88

A - G - R - U

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

EntschlieBung des Bundesrates zur Bekämpfung mißbräuchlicher
Praktiken in der Tiermast

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG
- Nr. II 8350 BR -

Stuttgart, den 12. September 1988

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Bernhard Vogel

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

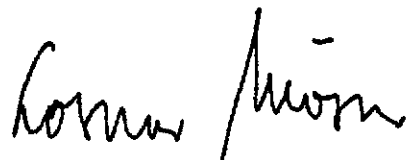
die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem
Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

EntschlieBung des Bundesrates zur Bekämpfung
mißbräuchlicher Praktiken in der Tiermast

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung
des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuzuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



A n l a g e

EntschlieÙung des Bundesrates
zur
Bekämpfung mißbräuchlicher Praktiken in der Tiermast

Der Bundesrat sieht im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung mit großer Sorge die unter dem Schlagwort "Hormon-Skandal" in jüngster Zeit bekannt gewordenen Praktiken einiger Großunternehmen in der Kälbermast. Durch die verbotswidrige Verabreichung von Hormonen und wachstumsfördernden Tierarzneimitteln zur Produktionssteigerung werden die Gesundheit der Verbraucher gefährdet und das Vertrauen in eine ordnungsgemäÙe und gesundheitliche einwandfreie Fleischproduktion durch die deutsche Landwirtschaft erheblich erschüttert. Die ordnungsgemäÙ wirtschaftenden bäuerlichen Betriebe erleiden dadurch insgesamt erheblichen Schaden.

Der Bundesrat hält deshalb rasche Maßnahmen für erforderlich, um die industrielle, teilweise auf nicht artgerechter Tierhaltung beruhende Fleischerzeugung einzudämmen und kriminellen Praktiken durch verbotswidrige Anwendung von Hormonen und Wachstumsförderern in der Tiermast wirksam - auch mit den Mitteln des Strafrechts - zu begegnen.

1. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, ihre Bemühungen um agrarpolitische Rahmenbedingungen zugunsten bäuerlicher Familienbetriebe mit Nachdruck fortzusetzen. Er weist auf seine Haltung hin, wie sie im Beschluß zur Verbesserung der Lage bäuerlicher Familienbetriebe (Drs. 323/88) zum Ausdruck kommt.

Die agrarpolitischen Rahmenbedingungen der Europäischen Gemeinschaft fördern bisher die ständige Erweiterung der Kapazitäten landwirtschaftlicher Unternehmen bis hin zur Produktion in industriellem Rahmen. Der Bundesrat hält statt dessen Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung des Konzentrationsprozesses, insbesondere in der flächenunabhängigen Produktion (flächenbezogene Tierhaltung) und Anreize zur Verminderung der Produktion mit entsprechendem produktionsunabhängigem Ausgleich (Extensivierung), für dringend erforderlich.

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf einer Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung) alsbald vorzulegen und die Verabschiedung nachdrücklich zu betreiben. Dabei ist er der Auffassung, daß die bislang vorgesehenen Übergangsfristen deutlich verkürzt werden müssen.

Hinsichtlich eines EG-einheitlichen Vorgehens, insbesondere zur Vermeidung einer einseitigen Benachteiligung deutscher Kälberhalter, wird die Bundesregierung aufgefordert, bei der Europäischen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, daß die in der deutschen Rechtsvorschrift zu treffenden Regelungen in den Vorschlag der Richtlinie zur Festlegung der Mindestanforderung für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltung entsprechend Eingang finden.

3. Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, das derzeit geltende EG-weite Hormonverbot, das die Verwendung von künstlichen und natürlichen Hormonen in der Tiermast verbietet, auch auf solche Stoffe auszudehnen, die bei Anwendung zu anderen als therapeutischen Zwecken zu einer Leistungssteigerung bei den Tieren führen (z.B. Bovine Somatotropine (BST), Clenbuterol).

Außerdem ist die Verwendung von Tierarzneimitteln - unter fachgerechter tierärztlicher Betreuung - auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, die rein prophylaktische Anwendung von Tierarzneimitteln weitestgehend zu reduzieren. Dabei kommt der Verbesserung der Haltungsform, wie sie die Kälberhaltungsverordnung vorsieht, besondere Bedeutung zu.

4. Der Bundesrat fordert ferner folgende Verbesserungen der Kontrollen:

- Die Arzneimittel- und Futtermittelüberwachung ist sowohl im Herstellerbetrieb als auch im landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb EG-weit zu intensivieren.
- Bei Kälber- und Bullenmast sind die Probenahmen schwerpunktmäßig in den Erzeugerbetrieben durchzuführen. Durch eine ursachenorientierte Ermittlung muß die illegale Anwendung von Hormonpräparaten und anderen Masthilfsmitteln verhindert werden.
- Für Sexualhormone sowie pharmakologisch wirksame Stoffe sind bundes- und EG-weit einheitliche Kontrollwerte festzulegen und einheitliche Rückstandsnachweisverfahren sowie Kontroll- bzw. Grenzwerte für solche Stoffgruppen vorzuschreiben, die in der Tierproduktion eingesetzt werden.

- Geltende EG-einheitliche Rechtsvorschriften sind in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen anzuwenden und der Vollzug zu überwachen.

5. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Strafraumen der geltenden Strafvorschriften des Lebensmittel-, des Fleischhygiene- und des Arzneimittelgesetzes nicht ausreicht, um schwere kriminelle Verstöße im Bereich der Tiermast wirksam zu bekämpfen und eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter auszuüben. Da beispielsweise § 96 des Arzneimittelgesetzes und § 28 des Fleischhygienegesetzes nur Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androhen, ist es selbst in schweren Fällen kaum möglich, Freiheitsstrafen ohne Bewährung zu verhängen. Dies erscheint jedoch bei planmäßigem kriminellem Vorgehen, wie sich im jüngsten "Hormon-Skandal" gezeigt hat, unerlässlich.

Der Strafraumen der einschlägigen Straftatbestände muß daher auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erhöht werden. Nur so ist es auch möglich, in besonders gravierenden Fällen im Rahmen der strafrechtlichen Verurteilung auch ein Berufsverbot auszusprechen. Darüber hinaus ist anzustreben, mit den Mitteln des Strafrechts die aus der Straftat gezogenen Gewinne abzuschöpfen. Auf entsprechende Bestrebungen im Umweltstrafrecht ist hinzuweisen.

Schließlich hält es der Bundesrat für höchst unbefriedigend, daß fahrlässige Verstöße gegen die entsprechenden lebensmittel-, fleischhygiene- oder arzneimittelrechtlichen Bestimmungen - ungeachtet der Auswirkungen der Tat und ihrer möglicherweise gravierenden Folgeschäden - nur als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können (z.B. § 97 des Arzneimittelgesetzes). In diesem Bereich muß auch fahrlässiges Handeln als Straftat verfolgt werden können, zumal Vorsatz oft nur schwer nachzuweisen sein wird.

6. Der Bundesrat hält es für unerlässlich, alle Möglichkeiten der internationalen Kriminalitätsbekämpfung auszuschöpfen, um derartige Delikte effektiv zu verfolgen. Dabei ist auch zu prüfen, ob und ggf. welche Verbesserungen in diesem Bereich erforderlich sind. Es ist sicherzustellen, daß auch die zuständigen Fachbehörden bundes- wie europaweit bei solchen Vorkommnissen unverzüglich und umfassend über den aktuellen Stand der Dinge unterrichtet werden.

16.12.88

Beschluß

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Bekmpfung mibruchlicher Praktiken in der Tiermast

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988
/ die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates
zur
Bekmpfung mibruchlicher Praktiken in der Tiermast

Der Bundesrat sieht mit groer Sorge die in jngster Zeit bekannt gewordenen Praktiken insbesondere einiger Grounternehmen in der Klbermast. Durch die verbotswidrige Verabreichung von Hormonen und wachstumsfrdernden Tierarzneimitteln zur Produktionssteigerung werden die Gesundheit der Verbraucher gefhrdet und das Vertrauen in eine ordnungsgeme und gesundheitliche einwandfreie Fleischproduktion durch die deutsche Landwirtschaft erheblich erschttert. Die ordnungsgem wirtschaftenden buerlichen Betriebe erleiden dadurch insgesamt erheblichen Schaden.

Der Bundesrat hlt rasche Manahmen fr erforderlich, um den kriminellen Praktiken durch verbotswidrige Anwendung von Hormonen und Wachstumsfrderern in der Tiermast wirksam - auch mit den Mitteln des Strafrechts - zu begegnen. Darber hinaus sind Manahmen gegen Formen der industriellen Massentierhaltung dringlich.

1. Der Bundesrat ist der Auffassung, da die bisherigen Benhungen um agrarpolitische Rahmenbedingungen zugunsten buerlicher Familienbetriebe mit Nachdruck fortzusetzen sind. Er weist auf seine Haltung hin, wie sie in den Beschlssen "zum Schutz buerlicher Familienbetriebe und zur Begrenzung der Konzentration in der Nutztierhaltung" (Drucksache 217/86 - Beschlu -) und "zur Verbesserung der Lage buerlicher Familienbetriebe" (Drucksache 323/88 - Beschlu -) zum Ausdruck kommt.

Die agrarpolitischen Rahmenbedingungen der Europäischen Gemeinschaft fördern bisher die ständige Erweiterung der Kapazitäten landwirtschaftlicher Unternehmen bis hin zur Produktion in industriellem Rahmen. Der Bundesrat hält statt dessen Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung des Konzentrationsprozesses, insbesondere in der flächenunabhängigen Produktion (flächenbezogene Tierhaltung) und Anreize zur Verminderung der Produktion mit entsprechendem produktionsunabhängigem Ausgleich (Extensivierung), für dringend erforderlich.

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung) alsbald vorzulegen.

Hinsichtlich eines EG-einheitlichen Vorgehens, insbesondere zur Vermeidung einer einseitigen Benachteiligung deutscher Kälberhalter, wird die Bundesregierung aufgefordert, bei der Europäischen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, daß die in der deutschen Rechtsvorschrift zu treffenden Regelungen in den Vorschlag der Richtlinie zur Festlegung der Mindestanforderungen für den Schutz von Mastkälbern in Intensivhaltung entsprechend Eingang finden und eine solche EG-Richtlinie baldmöglichst verabschiedet wird.

3. Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, das derzeit geltende EG-weite Hormonverbot, das die Verwendung von künstlichen und natürlichen Hormonen mit östrogenen, androgenen und gestagenen Wirkung in der Tiermast verbietet, auch auf solche Stoffe mit pharmakologischer Wirkung auszudehnen, die

- a) bei Anwendung zu anderen als therapeutischen Zwecken zu einer Leistungssteigerung bei den Tieren führen (z.B. Bovine Somatotropine (BST), Clenbuterol), soweit diese in der veterinärmedizinischen Therapie und Prophylaxe verzichtbar sind bzw. durch andere Arzneimittel ersetzt werden können - die therapeutische Anwendung von solchen

Stoffen bei Tieren sollte ebenfalls EG-weit geregelt werden -, und

- b) im Futtermittelrecht als sogenannte Leistungsförderer bei der tierischen Produktion eingesetzt werden (Antibiotika, Carbadox, Nitrovin, Olaquinox).

Außerdem ist durch eine Förderung entsprechender Zuchtungsmaßnahmen und verbesserter Haltungsformen die rein prophylaktische Anwendung von Arzneimitteln weitestgehend zu reduzieren. Dabei kommt der Verbesserung der Haltungsform, wie sie z.B. die Kälberhaltungsverordnung vorsieht, besondere Bedeutung zu.

4. Der Bundesrat hält ferner folgende Verbesserungen für notwendig:

- Die Arzneimittel- und Futtermittelüberwachung ist sowohl im Herstellerbetrieb als auch im landwirtschaftlichen Produktionsbetrieb EG-weit zu intensivieren.
- Bei der Tiermast sind EG-weit die Probenahmen verstärkt auch in den Erzeugerbetrieben durchzuführen. Durch eine ursachenorientierte Ermittlung muß die illegale Anwendung von Hormonpräparaten und anderen Masthilfsmitteln verhindert werden.
- Für Sexualhormone sowie andere Stoffe mit pharmakologischer Wirkung sind EG-weit einheitliche Kontrollwerte festzulegen und einheitliche Rückstandsnachweisverfahren sowie Kontroll- bzw. Grenzwerte für solche Stoffgruppen vorzuschreiben, die in der Tierproduktion eingesetzt werden. Für die Rückstandsnachweisverfahren sind von den Herstellern die für die Untersuchung benötigten Referenzsubstanzen zur Verfügung zu stellen.

- Geltende EG-einheitliche Rechtsvorschriften sind in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen anzuwenden und der Vollzug zu überwachen.

5. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Strafraum der geltenden Strafvorschriften des Lebensmittel-, des Fleischhygiene- und des Arzneimittelgesetzes nicht ausreicht, um schwere kriminelle Verstöße im Bereich der Tiermast wirksam zu bekämpfen und eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter auszuüben. Der Bundesrat prüft derzeit auf der Grundlage eines bei ihm anhängigen Gesetzesantrags den Entwurf eines Gesetzes, das insbesondere zum Ziel hat, den Einsatz verbotener Masthilfsmittel und die illegale Einfuhr von Fleisch härter bestrafen und damit wirkungsvoller verhindern zu können.

Unabhängig vom Ergebnis dieser Prüfung und der Beschlußfassung über den Gesetzesantrag bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, ob die Verhängung von Berufsverboten und die Abschöpfung der aus der Straftat gezogenen Gewinne erleichtert werden können.

6. Der Bundesrat hält es für unerläßlich, alle Möglichkeiten der internationalen Kriminalitätsbekämpfung auszuschöpfen, um derartige Delikte effektiv zu verfolgen. Dabei ist auch zu prüfen, ob und ggf. welche Verbesserungen in diesem Bereich erforderlich sind. Es ist sicherzustellen, daß auch die zuständigen Fachbehörden bundes- wie europaweit bei solchen Vorkommnissen unverzüglich und umfassend über den aktuellen Stand der Dinge unterrichtet werden.

7. Der Bundesrat nimmt die bekanntgewordenen Praktiken der verbotswidrigen Verabreichung von Hormonen und wachstumsfördernden Arzneimitteln zum Anlaß, seine mehrfach (zuletzt BR-Drucksache 602/85 - Beschluß - und BR-Drucksache 130/88 - Beschluß -) wiedergegebene ablehnende Haltung zum Einsatz dieser Mittel zu bekräftigen. Er bittet die Bundesregierung, sich auch weiterhin gegenüber der EG und allen Drittländern mit Nachdruck für diese Auffassung einzusetzen.